- 205. Aber auch ein familienvater, welcher auf rechtmässige weise reichthum erwirbt, in der erkenntniss der wahrheit beharrt, die gäste freundlich behandelt, die Śrāddhas vollzieht und wahrheit redet, wird befreiet.
- 206. Menschen welche eine grosse sünde begangen haben, gelangen in die durch die grossen sünden erzeugten <sup>12Mn,12</sup>, fürchterlichen höllen <sup>1</sup>), und werden, wenn ihre thaten geschwunden sind, hier geboren.
- 207. Wer einen Brâhmana getödtet, gelangt in den mutterleib einer gazelle, eines hundes, schweines oder ka
  1)Mn.12, meles 1), wer geistiges getränk genossen 2), in den eines 2)Mn.12, esels, eines čandâla oder eines Vena.
- 1)Mn.12, 208. Wer gold gestohlen 1), wird geboren als wurm, insekt oder heuschrecke; wer das ehebett seines lehrers be2)Mn.5, fleckt hat 2), der reihe nach als gras, strauch oder schlingpflanze.
- 209. Der tödter eines Brâhmana wird mit der schwindsucht behaftet sein; wer geistige getränke getrunken, mit schwarzen zähnen; wer gold gestohlen, mit schlechten nägeln; wer das ehebett seines lehrers befleckt, mit schlech
  1)Mn.11, ter haut 1).
- 1)Mn.11, 180.189. 210. Wer mit einem von diesen verkehrt 1), der wird mit dessen zeichen wiedergeboren. Wer speise gestohlen, wird an unverdaulichkeit leiden, ein rededieb wird stumm 2)Mn.11, sein 2).
- 211. Wer korn verfälscht, wird ein glied zu viel haben;

  10Mn 11, wer verleumdet hat, eine stinkende nase 1); wer öl gestoh20Mn 12, len hat, wird eine motte sein 2); ein ankläger wird einen stinkenden mund haben 1).